

## Haushaltssatzung des Amtes West- Rügen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.351.300,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.232.900,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	118.400,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	118.400,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	118.400,00 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.268.700,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.096.600,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	172.100,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	134.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-54.000,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-118.100,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-118.100,00 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt  
auf 226.470,00 EUR

#### § 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **22,82 %** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird auf  
- 18.100,00 € - festgesetzt.  
( Sonderamtsumlage Gemeinde Seebad Insel Hiddensee , ehem.hauptamtl.BM)

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt ....31,033 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug ..... EUR.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres  
beträgt ..... EUR  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres ..... EUR.  
**Prüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig abgeschlossen**

## § 8 Weitere Vorschriften

-Der Amtsausschuss hat nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

-Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

-Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15,0 TEUR nicht übersteigen.

-Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält

-Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch den Amtsausschuss getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Amtes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Amtsvorstehers übersteigt. Der Amtsausschuss ermächtigt den Amtsvorsteher in Vertretung den 1. stellv. Amtsvorsteher, über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu dieser Wertgrenze zu entscheiden.

-Deckungsvermerke

Von der grundsätzlichen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes, entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt, sind ausgenommen:

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- die Aufwendungen für Interne Leistungsverrechnung und Abschreibungen / Auflösung von Sonderposten

Folgende Deckungskreise wurden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

Deckungskreis 1 Personalaufwendungen der Kontengruppe 50

Deckungskreis 2 Sachaufwendungen der Kontengruppen 522, 523, 563, 568, 564, 562, 569, 529

Folgende Deckungskreise wurden für unecht erklärt

Deckungskreis 3 Uechter Deckungskreis Finanzen


Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 5.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind.

Samtens 25.02.2014

Ort, Datum



  
\_\_\_\_\_  
Amtsvorsteher